



AMTSBLATT

DER STADT KAARST

Ausgabe 11/26

Erscheinungsdatum 19.06.2026

2. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderung vom 17.06.2026 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kaarst (Friedhofssatzung) vom 24.05.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.10.2020.....2

Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Kaarst vom 17.06.2026.....5

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung..... 10

IMPRESSUM.....15

Hinweis:

vollständige Ausgabe des Amtsblattes hängt im Foyer der Verwaltungsgebäude in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

2. Änderung vom 17.06.2026 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kaarst (Friedhofssatzung) vom 24.05.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.10.2020

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122) und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Kaarst in der Sitzung am 23.04.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung vom 24.05.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.10.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Gegen Zahlung einer Gebühr kann auch eine Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen. Die Regelung ist auch auf Reihengrabstätten anwendbar.“

2. In § 19 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind die Felder K (O), M (O) und L (O) auf dem Friedhof in Kaarst.“

3. § 20 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„2. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig, wobei die Maße für die Höhe sich auf das Grabmal einschließlich Sockel beziehen.“

1a. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahren

aa) stehende Grabmale:

Höhe bis 0,80 m

Höchstbreite 0,45 m

Mindeststärke 0,12 m

bb) liegende Grabmale:

Höchstbreite 0,35 m

Höchstlänge 0,40 m

Mindeststärke 0,10 m

2b. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

aa) stehende Grabmale:

Höhe bis 1,20 m

Höchstbreite 0,45 m

Mindeststärke

bei Höhe bis 0,80 m 0,12 m

bei Höhe ab 0,80 m – 1,20 m 0,14 m

bb) liegende Grabmale:

Höchstbreite 0,50 m

Höchstlänge 0,70 m

Mindeststärke 0,10 m

3c. Auf Wahlgrabstätten:

aa) stehende Grabmale in Hochformat:

Höhe bis 1,20 m

Höchstbreite 0,60 m

Mindeststärke

bei Höhe bis 0,80 m 0,12 m

bei Höhe ab 0,80 m – 1,20 m 0,14 m

bb) stehende Grabmale in Hochformat:

Höhe ab 1,20 m – 1,80 m

Höchstbreite 0,70 m

Mindeststärke

bei Höhe ab 1,20 m – 1,50 m 0,16 m

bei Höhe ab 1,50 m – 1,80 m 0,18 m

cc) Bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind außer den Maßen nach aa) und bb) auch folgende Maße zulässig:

Höhe bis 1,20 m

Höchstbreite 0,60 m je Grabstelle

Mindeststärke 0,14 m

Höhe ab 1,20 m bis 1,80 m

Höchstbreite 0,70 m je Grabstelle

Mindeststärke

bei Höhe ab 1,20 m – 1,50 m 0,16 m

bei Höhe ab 1,50 m – 1,80 m 0,18 m

dd) liegende Grabmale:

bei einstelligen Grabstätten:

Breite 0,50 m

Länge 0,70 m – 0,90 m

Höhe 0,10 m – 0,20 m

bei mehrstelligen Grabstätten:

Breite 0,50 m – 0,75 m

Länge 0,80 m – 1,20 m

Höhe 0,10 m – 0,20 m

Teil- und Ganzabdeckungen aus Naturstein sind zugelassen.

3. Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind liegende Grabmale als Teil- und Ganzabdeckungen zugelassen.

Stehende Grabmale sind mit folgenden Maßen zulässig:

Höchsthöhe bis 1,20 m

Höchstbreite bis 0,50 m

Mindeststärke

bei Höhe bis 0,80 m 0,12 m

bei Höhe ab 0,80 m 0,14 m

Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern in Urnenstelen ist das Einarbeiten von Schriftzeichen und Ornamenten unter Beachtung des § 18 Abs. 1 zulässig, allerdings nicht als aufgesetzte Schrift- oder Schmuckzeichen.“

4. In § 24 Abs. 3 wird die Mindeststärke für stehende Grabmale von „0,14 m“ auf „0,12 m“ reduziert.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 17.06.2026

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Horn-Heinemann

Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Kaarst vom 17.06.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am **23.04.2026** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtung sowie für Leistungen der Verwaltung und für die Ablehnung solcher Leistungen werden Gebühren erhoben. Die

Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, auf dessen Antrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen oder beantragt werden. Soweit ein solcher nicht vorhanden ist, ist derjenige zur Zahlung verpflichtet, der nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Sind mehrere Antragsteller vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtung sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden.
2. Die übrigen Gebühren werden mit Erbringung oder Ablehnung der Leistung fällig.
3. Die fälligen Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gerichteten Antrags oder auf Erbringung einer Leistung verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung, höchstens jedoch die volle Gebühr.

§ 6

Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

§ 7

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Kaarst vom 20.09.1982 in der Fassung der 11. Änderung vom 28.10.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung nebst Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 17.06.2026

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Horn-Heinemann

Anlage

**Gebührentarif vom 17.06.2026
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaarst**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Einrichtungen sowie für Leistungen der Verwaltung und für die Ablehnung solcher Leistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

A.1 Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für den ersten Erwerb von Nutzungsrechten wird folgende Gebühr (gerundet) erhoben:

A.1.1	Erdwahlgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit je Grabstelle	€	2.002,00
A.1.2	Tiefengrab mit 25-jähriger Nutzungszeit bei Erstbeisetzung	€	2.002,00
A.1.2.1	Tiefengrab fallbezogener Gebührenanteil bei Zusatzbelegung	€	1.460,00
A.1.3	Teilanonymes Erdbestattungsgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2.622,00
A.1.4	Anonymes Erdbestattungsgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2.272,00
A.1.5	Wiesengrab Erdbestattung mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2.622,00
A.1.6	Kindergrab mit 15-jähriger Nutzungszeit	€	969,00
A.1.7	Urnengrab mit 25-jähriger Nutzungsfrist	€	1.730,00
A.1.7.1	Urnen fallbezogener Gebührenanteil bei Zusatzbelegung im Urnen- oder Erdwahlgrab	€	1.460,00
A.1.8	Teilanonymes Urnengrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1.853,00
A.1.9	Anonymes Urnengrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1.503,00
A.1.10	Wiesengrab Urnenbestattung mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2.215,00
A.1.11	Urnen-Stelen-Kammer mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	3.473,00
A.1.11.1	Urnen-Stelen-Kammer fallbezogener Gebührenanteil bei Zusatzbelegung	€	1.460,00

A.2 Wieder-/Nacherwerb des Nutzungsrechtes

A.2.1 Wieder-/Nacherwerb des Nutzungsrechtes

Für den Wieder- bzw. Nacherwerb eines Erdwahlgrabes, Tiefengrabes- oder Urnengrabes oder einer Urnen-Stelen-Kammer sind folgende Gebühren zu zahlen:

1/25 der Gebühr für die Grabfläche (Beispiel: 1/25 von 542,86 € = 21,71 €)

Erfolgt der Wiedererwerb zur Wahrung der Ruhefrist, ist für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr 1/25 dieser Gebühr zu zahlen.

Nacherwerb Erdwahlgrab (1/25 v. 542,86)	21,71 € pro Jahr und Stelle
Nacherwerb Tiefengrab (1/25 v. 542,86)	21,71 € pro Jahr und Stelle
Nacherwerb Urnengrab (1/25 v. 270,56)	10,82 € pro Jahr und Stelle
Nacherwerb Urnen-Stelen-Kammer (1/25 v. 270,56)	10,82 € pro Jahr und Stelle

B. Bestattungsgebühren

B.1 Beisetzung eines Sarges	€ 693,00
B.2 Beisetzung eines Sarges - tief (10% Zuschlag auf Beisetzung eines Sarges)	€ 762,00
B.3 Tiefengrab mit gleichzeitiger Tieferlegung von Gebeinen (50% Zuschlag auf die Beisetzung eines Sarges)	€ 1.040,00
B.4 Beisetzung einer Urne	€ 158,00
B.4.1 Beisetzung einer Urne in der Urnen-Stelen-Kammer	€ 257,00
B.5 Beisetzung eines Sarges von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	€ 181,00
B.6 Sargbeisetzung für Früh- und Totgeburten (Früh-, Fehl- und Totgeburten können kostenfrei im teilanonymen Schmetterlingsfeld beigesetzt werden)	€ 0,00

Mit den Gebühren zu B.1 – B.6 (außer B.4.1) sind die Kosten des Grabaushubes, der Grabschließung und der Herrichtung des Grabhügels abgegolten. In Tarif B.4.1 ist das Öffnen und Schließen der Urnen-Stelen-Kammer sowie die Beisetzung der Urne in einem anonymen Grabfeld nach Ablauf der Nutzungsfrist enthalten.

C. Ausgrabungsgebühren

C.1 Ausgraben eines Sarges	€ 693,00
C.2 Ausgraben eines Sarges aus einem Tiefengrab	€ 762,00
C.3 Ausgraben eines Sarges aus einem Kindergrab	€ 181,00
C.4 Ausgraben einer Urne	€ 158,00

Amtsblatt der Stadt Kaarst

D. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenzellen

D.1 Benutzung des Trauerraumes einschl. Ausschmückung Eine weitere Ausschmückung bleibt den Angehörigen überlassen.	€ 195,00
D.2 Benutzung der Leichenzellen	€ 300,00

E. Sonstige Gebühren

E.1 Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen gemäß § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung. Für die Aufstellung der bei der Beerdigung üblichen Holzkreuze wird eine Gebühr nicht erhoben.	€ 50,00
E.2 Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung	€ 50,00
E.3 Zustimmung zur Verlegung einer Steinerfassung	€ 50,00
E.4 Zulassungsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung	€ 50,00
E.5 Umschreibung der Nutzungsrechte gemäß § 15 Abs. 8 der Friedhofssatzung	€ 25,00
E.6 Pflegeübernahme für Gräber mit noch bestehender Ruhefrist (pro Grabstelle und Monat)	€ 11,00

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	155.936.723 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	170.543.012 EUR
abzgl. Globaler Minderaufwand von	3.348.143 EUR
somit auf	167.194.869 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.866.952 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	153.147.834 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.579.193 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.730.979 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.833.334 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.604.473 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird auf

12.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

45.593.251 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

11.258.146 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** aufgenommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 468 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 439 v.H.

*Am 23. Januar 2025 hat der Rat der Stadt Kaarst für die Festsetzung der Realsteuerhebesätze eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen. Die Darstellung der Realsteuerhebesätze auf Grundlage der 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 30. März 2026 hat insofern lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, S. 339), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (GV. NRW. S. 1068), wird der Bürgermeister ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw–Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku–Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe zugeordnet.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können ausgewiesene Stellen für Tarifbeschäftigte mit Beamten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden.

§ 8

Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang nicht über das 2. Quartal des folgenden Haushaltsjahres erstreckt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitions-Maßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird auf

0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf)

festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich mit Schreiben vom 11.05.2026 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 liegen zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW in den Diensträumen des Bereiches 20 - Finanzen -, Rathaus, Am Neumarkt 2, Zimmer 217, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 stehen darüber hinaus auch digital auf der Homepage der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) zur Verfügung.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 17.06.2026

Der Bürgermeister

gez.

Christian Horn-Heinemann

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Der Bürgermeister
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

